



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

38. Jahrgang

Wesel, 24. April 2013

Nr. 13

S. 1 - 11

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Stefanie Anna Kaesbach** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ugur Cakmak** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Karin Haan** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Holger Lorenz** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Guido Franz Kadow** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Daniel Lesnik** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Roman Koseski** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Christian Henke** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dimitri Kistner** 7
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2013** 8
- **Aufgebot des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3610239935** 11
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022533933** 11
- **Kraftloserklärung der von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3102028622 und 3591321645** 11

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Vertreters

Das Kreistagsmitglied Siegrun Ey (SPD), Im Boschfeld 24, 47441 Moers, ist am 01.04.2013 verstorben. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 -, habe ich festgestellt, dass

Herr Gerhard Hüsich, Boschheideweg 6, 47447 Moers

aus der Reserveliste der SPD in den Kreistag des Kreises Wesel einrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wesel, 22. April 2013

Kreis Wesel
Der Kreiswahlleiter

gez. Rentmeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Stefanie Anna Kaesbach**, letzte bekannte Anschrift Scherpenberger Straße 50 in 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 26.03.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QQ672, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.04.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ugur Cakmak**, letzte bekannte Anschrift 46483 Wesel, Pergamentstr. 12, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QL469, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.04.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Karin Haan**, letzte bekannte Anschrift 42329 Wuppertal, Engelshöhe 120, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.03.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-GQ258, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.04.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Holger Lorenz**, letzte bekannte Anschrift 46537 Dinslaken, Zechenstraße 4, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF DIN-SH265, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.04.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Guido Franz Kadow**, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Gerhard-van-Clev-Straße 45, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q765, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.04.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Daniel Lesnik**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Hülsdonker Str. 40, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 17.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-UQ810, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.04.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Roman Koseski**, letzte bekannte Anschrift Körnerstr. 13 in 42659 Solingen, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.03.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-YQ661, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.04.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Christian Henke**, letzte bekannte Anschrift Marktstr. 3 in 46487 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 16.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q6771, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.04.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33/Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten – hat an **Herrn Dimitri Kistner**, letzte bekannte Adresse 47475 Kamp-Lintfort, Ferdinantenstraße 31, einen Bescheid über eine Namensänderung vom 08.04.2013, Az.: 33/33 30 01 (23/13) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 33, Zimmer 713, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.04.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 33
Im Auftrag
gez. Globert

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes mit Beschluss vom 18.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	678.951 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	639.513 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	625.736 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	632.530 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.800 €
--	---------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gemäß §15 der Verbandssatzung

für die Gemeinde Alpen auf	28.281 €
für die Stadt Rheinberg auf	69.861 €
für die Gemeinde Sonsbeck auf	19.173 €
für die Stadt Xanten auf	47.685 €

insgesamt auf **165.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zu einem Betrag von 8.000 € sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich. Mehrere Bewilligungen bei einem Konto werden zusammengerechnet.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 10.04.2013 – 20-1/15 14 33/8 – erteilt worden.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 23.04.2013

gez. Schweden
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Aufgebot

Das von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3610239935** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboten. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 09.07.2013 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 09.04.2013

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022533933** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 17.01.2013 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 17.04.2013

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die von der **Sparkasse am Niederrhein**, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3102028622 und 3591321645** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 16.11.2012 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 22.04.2013

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
